

Das Ende der verbindlichen Grundschulempfehlung in Ba-Wü

Beitrag von „spätsommer“ vom 16. August 2011 20:11

Die Umstellung auf Realschule plus in RLP hat in der Tat zu einem merklichen Anstieg der Anmeldungen von SuS am Gymnasium geführt. Ob dieser "Trend" zu begrüßen ist, ist natürlich die Frage. Allerdings gilt die Orientierungsstufe in RLP als "pädagogische Einheit", die dazu dienen soll, in einem "Zeitraum der Erprobung, der Förderung und Beobachtung" die Entscheidung über die geeignete Schullaufbahn zu sichern (Vgl. Übergreifende Schulordnung Abschnitt 4, § 18). Sprich am Ende der Klassenstufe 6 gibt es wieder eine Empfehlung, wobei diese wieder nichtzwangsläufig bindend ist (Ausnahme §19,2 Übergr. Schulordnung).

Zur Anmeldung:

[Zitat von Dalyna](#)

Zitat von »alias«

Zitat von »Dalyna«

Das Zeugnis darf bei der Anmeldung nicht verlangt werden, auch wenn es trotzdem oft mitgebracht und angesehen wird.

Ist das in einer Rechtsvorschrift so ausgeführt?

Soweit ich weiß, ja. Bin jetzt aber zu faul, zu suchen. Und was für RLP gilt, muss ja nicht in Bawü dann auch gelten.

Die entsprechende Rechtsvorschrift ist auch in diesem Fall die Übergr. Schulordnung. Dort heißt es, dass bei der Anmeldung u.a. das letzte Halbjahreszeugnis vorzulegen ist (§12)